



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn Dipl.-Ing.
Robert Michel

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-[REDACTED]

TELEFAX (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 04.07.2017

GESCHÄFTSZ 22-221-11# [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Reform des Strafrechts**

BEZUG Ihre E-Mail vom 23. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Michel,

zu Ihren Ausführungen zu der Gesetzesbegleitung durch die BfDI weise ich darauf hin, dass sich Jedermann nach § 21 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Aus dieser gesetzlichen Regelung leitet sich - selbstverständlich - ab, dass die BfDI den Ausführungen von Jedermann, in seinen Rechten verletzt worden zu sein, nachzugehen und ihm dazu zu antworten hat.

"Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten" meint allerdings (konkrete) personenbezogene Daten einer bestimmten Person (des Jedermann) und nicht neue (abstrakte) gesetzliche Regelungen, die möglicherweise zukünftig Grundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sein werden.



SEITE 2 VON 2 Darüber hinaus gibt es im BDSG keine sonstige Möglichkeit von "Jedermann", ein bestimmtes Handeln der BfDI zu verlangen oder einzuklagen. So kann von ihr nicht eingefordert werden, beispielsweise eine Verfassungsbeschwerde einzulegen. Deshalb gibt es dazu auch keine Rechte auf Information oder rechtliches Gehör gegenüber der BfDI.

Unbenommen davon ist die BfDI nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) bei der Abfassung von Gesetzentwürfen durch die Bundesministerien zu beteiligen und berät zudem den Bundestag in Fragen des Datenschutzes (§ 26 BDSG).

Im vorliegenden Fall hat es sich aber nicht um einen eigenständigen Gesetzesentwurf gehandelt, sondern um eine Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) für den Bundestag zu einem dortigen Änderungsantrag zur Reform des Strafrechtes. Daher war eine Beteiligung durch das Ministerium nicht zwingend, wenn sie auch sicherlich wünschenswert gewesen wäre. Dessen ungeachtet hat die BfDI jedoch, sobald sie von dieser Formulierungshilfe erfahren hat, direkt gegenüber dem Bundestag eine Stellungnahme zu den in der Formulierungshilfe vorgesehenen Maßnahmen abgegeben.

Bezüglich Ihres, mit gleicher E-Mail gestellten, Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verweise ich auf meinen gesonderten Bescheid vom heutigen Tag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

